

Herrn  
Christian Mandt  
Breite Str. 6  
53332 Bornheim

02.02.2021

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. „Anmeldung von Nutzfeuern innerhalb der Stadt Bornheim“

Sehr geehrter Herr Mandt,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 22.01.2021 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Wie viele Nutzfeuer wurden in einem Zeitraum von 365 Tagen vor der Abschaffung der Genehmigungsmöglichkeit in der Stadt Bornheim angemeldet (ggf. Benennung des Stichtags seitdem keine positiven Genehmigungen mehr verabschiedet werden können)?

**Antwort 1:**

Die Genehmigungsmöglichkeit wurde von der Stadt Bornheim nicht abgeschafft. Die Bearbeitung eines Antrages und die Entscheidung, ob dieser positiv beschieden werden kann, erfolgt dabei nach pflichtgemäßem Ermessen. Im vergangenen Jahr 2020 wurden drei Ausnahmegenehmigungen für sogenannte Nutzfeuer erteilt.

**Frage 2:**

Zu wie vielen Einsätzen für nicht angemeldete Nutzfeuer mussten die Feuerwehren in 2019 und 2020 **vor** und zu wie vielen Einsätzen **nach** der automatischen Ablehnung ausrücken?

**Antwort 2:**

In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim 20 mal zu Einsätzen aufgrund nicht angemeldeter Feuer alarmiert. Dabei handelte es sich in Einzelfällen auch um größere Einsatzlagen (B3). Hinzu kommen weitere Einsätze durch die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, welche vor Ort zu ungenehmigten Feuerstellen gerufen wurden bzw. diese selbst feststellten, hierbei jedoch keine Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr notwendig war.

**Frage 3:**

Wurden insbesondere Anmeldungen für Nutzfeuer zum Zwecke der Traditions- und Brauchtumspflege bzw. Nachbarschaftspflege abgelehnt?

**Antwort 3:**

Maßgebend ist der Sinn und Zweck eines Feuers. Sobald ein Feuer lediglich dem Zweck der Beseitigung von Abfällen (z. B. Grünschnitt) dient, ist dieses nicht als Brauchtumsfeuer bzw. Traditionspflege zu bezeichnen und stellt in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar. Reguläre Brauchtumsfeuer wurden nicht abgelehnt.

**Frage 4:**

Unter welchen Voraussetzungen bzw. Umständen könnte eine Zulassung auf Nutzfeuer wieder erfolgen, z.B. für gemeinschaftsstärkende Maßnahmen (Nachbarschaftstreffen, Osterfeuer, Kartoffelfeuer, Herbstfeuer, Straßenfeste, usw.)?

**Antwort 4:**

Bestimmte Abbrennvorgänge sind unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben grundsätzlich weiterhin möglich. So ist das Verbrennen von Holzkohle und trockenen Holzscheiten in einer handelsüblichen Feuerschale (bis 1m Durchmesser) oder einem Grill zulässig und bedarf keiner vorherigen Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde. Als Brennmaterial darf hierbei lediglich unbehandeltes trockenes Holz, Kohle und vergleichbare Brennmaterialien genutzt werden. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen größere Brauchtumsfeuer im Gegensatz dazu jedoch der vorherigen Genehmigung. Die Anlässe für Brauchtumsfeuer beschränken sich auf Ereignisse, bei denen ein bereits bestehendes Brauchtum existiert. Hierzu zählen Osterfeuer, Maifeuer und Martinsfeuer. Sogenannte gemeinschaftsstärkende Maßnahmen wie Nachbarschaftstreffen, Kartoffelfeuer, Herbstfeuer, Straßenfeste usw. fallen nicht unter diesen Ausnahmetatbestand und sind in der Regel nicht genehmigungsfähig.

**Frage 5:**

Kann konkret ein Ausschluss von Feuern zum Zweck der Entsorgung von Schnittgut, usw. im Antrag abgefragt werden und der Antrag für diese Zwecke abgelehnt werden? Wenn NEIN, wie begründen Sie das?

**Antwort 5:**

Pflanzliche Rückstände wie etwa Rückschnitte, Laub, Reisig und Ähnliches stellen Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dar. Diese sind sofern sie nicht durch den Abfallbesitzer selbst kompostiert bzw. verwertet werden können, grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu überlassen. Abweichend davon können die zuständigen Behörden gemäß § 28 Abs. 2 KrWG und § 7 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Es handelt sich nach der genannten rechtlichen Grundlage somit um einen Ausnahmetatbestand, sodass im Rahmen der Antragstellung abgefragt wird, weshalb eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der Abfälle nicht erfolgen bzw. zugemutet werden kann. Liegt kein nachvollziehbarer Grund vor, so kann der Antrag abgelehnt werden. Weitere Gründe für eine Ablehnung beziehen sich in der Regel auf eine zu erwartende Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister